

RS OGH 2002/1/24 8Ob282/01f, 8Ob92/07y, 8Ob51/13b (8Ob52/13z)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.2002

Norm

ZPO §526 Abs1 C1

KO §171

Rechtssatz

Mangels abweichender Bestimmungen in der KO gilt auch im Konkursverfahren die Bestimmung des§ 526 Abs 1 ZPO, nach der über den Rekurs ohne vorhergehende mündliche Verhandlung zu entscheiden ist. Damit ist auch im Konkursverfahren der zweiten Instanz die Möglichkeit der Umwürdigung vom Erstgericht unmittelbar aufgenommener Beweise durch Einvernahme von Zeugen oder Parteien verwehrt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 282/01f

Entscheidungstext OGH 24.01.2002 8 Ob 282/01f

Veröff: SZ 2002/3

- 8 Ob 92/07y

Entscheidungstext OGH 22.11.2007 8 Ob 92/07y

Auch; Beisatz: Hat das Erstgericht unmittelbar Beweise aufgenommen, ist die Tatsachenrüge im Rekurs unzulässig und somit unbeachtlich; dies gilt gemäß § 171 KO auch im Insolvenzverfahren. (T1)

- 8 Ob 51/13b

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 51/13b

Vgl; Beisatz: Eine mündliche Verhandlung ist im Rekursverfahren vor dem Obersten Gerichtshof grundsätzlich nicht vorgesehen, den Parteien steht diesbezüglich kein Antragsrecht zu. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116136

Im RIS seit

23.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at